Verordnung über Naturdenkmale im Stadtgebiet von Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 27, 29, 30 und 55 Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBI. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBI. S. 443, 450) und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBI. S. 112) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 16.01.2002 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schutzobjekte, Schutzbereich

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen und mit ihrem Standort in Kartenauszügen der Anlage 2 gekennzeichneten Bäume werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung und werden beim Umweltamt der Stadt Wilhelmshaven, Untere Naturschutzbehörde, Weserstr. 78, 26382 Wilhelmshaven aufbewahrt und können während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (2)
 Der Schutzbereich des Naturdenkmals erstreckt sich auf den Baum einschließlich des Wurzelraums. Dieser wird definiert durch die Größe des Kronentraufbereiches zuzüglich 1,50 m.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume als besonders bedeutsame einzelne Naturschöpfungen, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit eines besonderen Schutzes bedürfen.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Es sind gem. § 27 (2) Niedersächsisches Naturschutzgesetz alle Handlungen untersagt, die eines der mit dieser Verordnung geschützten Naturdenkmale oder seine durch die Verordnung geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern. Diese sind insbesondere:
 - Veränderung der typischen Erscheinungsform des Baumes
 - Versiegelung der Bodenfläche im Schutzbereich
 - Verdichtung des Bodens im Schutzbereich
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Schutzbereich
 - Anpflanzungen im Schutzbereich
 - Neuverlegung von Leitungen im Schutzbereich

- Verankerung oder Anbringen von Gegenständen, Inschriften oder Plakaten am Naturdenkmal
- Verankerungen im Boden innerhalb des Schutzbereiches
- Abstellen von Fahrzeugen im Schutzbereich oder Befahren desselben.
- (2) Außerdem werden hiermit auf der Grundlage des § 27 (3) Niedersächsisches Naturschutzgesetz folgende Handlungen im Schutzbereich des Naturdenkmals untersagt, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung (§ 1 Abs.2) gefährden oder stören könnten:
 - Lagerung von Materialien jeder Art
 - Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bitumösen Stoffen, Chemikalien, Düngemitteln oder anderen wachstumshemmenden Stoffen
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln
 - Anwendung von Streusalzen oder entsprechender Auftaumittel.

§ 4 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- 1. Die Stadt Wilhelmshaven kann die Durchführung bestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen.
- 2. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die nach Abs. 1 angeordneten Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen gestattet werden, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 5 Befreiungen

Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 53 Niedersächsisches Naturschutzgesetz erfüllt sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Nr. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 7 Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die

- 1) Verordnung über die Eintragung eines Naturdenkmals vom 15.07.1977, i.d.F.v. 29.07.1977, Bezeichnung: Sommerlinden, 2 Baumgruppen, insg.15 Bäume
- 2) Verordnung über Neueintragungen von Naturobjekten in das Naturdenkmalbuch der Stadt Wilhelmshaven vom 21.10.1977 Bezeichnung:
 - a) 3 Eichen, Langewerther Landstraße
 - b) Kastanie, Kopperhörner Mühle
 - c) 2 Ulmen, Ebkeriege/Bismarckstraße
 - d) Wurt Alkostraße, Eschen, 3 Baumreihen
- Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Amtsbezirk Friesland vom 22.04.1938, Bezeichnung: Eiche in Fedderwarden
 aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 16.01.2002 Stadt Wilhelmshaven

gez. gez.

Menzel Schreiber Oberbürgermeister Oberstadtdirektor